

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte und Zuteilungskarte des Flurbereinigungsverfahrens Lengerich - Gersten - Handrup L 131

Landkreis Emsland
Gemeinde: Freren, Stadt
Gemarkung: Freren
Flur : 1
Maßstab : 1:1000

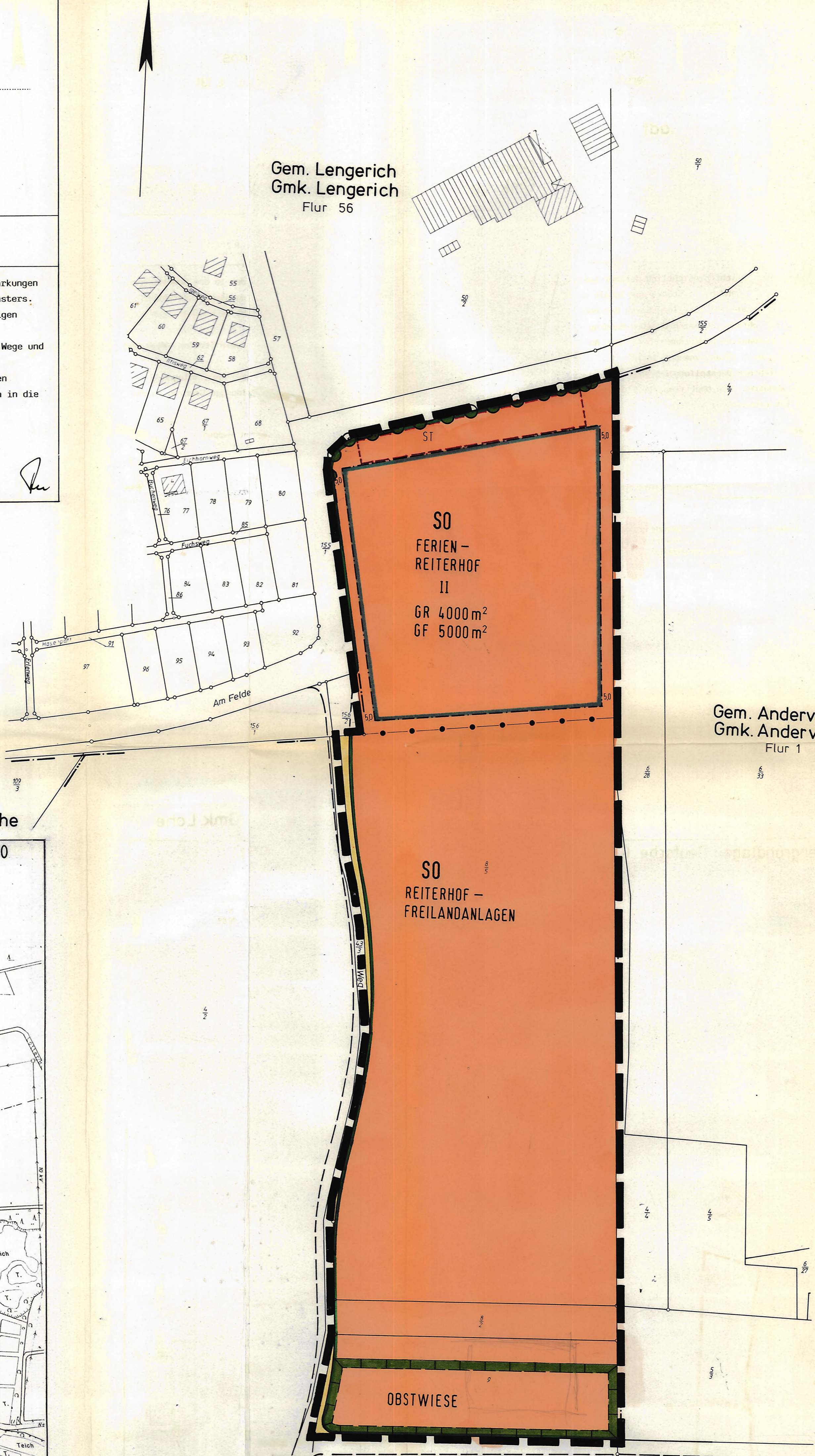
Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 - Nieders. GVBl. S. 187).
Antragsbuch Nr. P 21/92
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Die Planunterlage entspricht hinsichtlich der Darstellung der in den Gemarkungen Lohe und Andervenne liegenden Flurstücke dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Im übrigen entspricht sie der Zuteilungskarte des noch nicht rechtskräftigen Flurbereinigungsverfahrens Lengerich-Gersten-Handrup L 131. Sie weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.09.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.



Lingen, den 02. Juni 94

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu unvermarkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen. Hiervon ausgenommen ist die westliche Grenze des Flurstücks 815, soweit sie unvermarkt ist.



Gem. Lengerich
Gmk. Lengerich
Flur 56

Gem. Andervenne
Gmk. Andervenne
Flur 1

Gmk. Lohe

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Meppen Antragsbuch Nr. P. 21/92. Stand von 1989



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14.07.1992 (BGBl. I S. 1257 ff) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363 ff), hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 26.11.1992 als Satzung beschlossen.

Freren, den 06.06.1994
Bürgermeister: (Finke)
Stadtdirektor: (Finke)

Planungsrechtliche Festsetzungen:
1. Das anfallende geringbelastete Oberflächenwasser von Dachflächen usw. ist auf den Grundstücken zu verrieseln.
2. Bei Einzelbäumen und in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur landschaftsgerechte, heimische Gehölze zulässig.

- PLANZEICHENERKLÄRUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: SO Sondergebiet - Ferien-Reiterhof -
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: GR 4000m² Maximale Grundfläche, GF 5000m² Maximale Geschoßfläche, II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
 - BAUGRENZEN: Baugrenze
 - VERKEHRSPFLÄCHEN: Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße), Straßenbegrenzungslinie
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft, Einzelbäume zu erhalten
 - SONSTIGE PLANZEICHEN: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

HINWEISE
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz).

Das Merkblatt Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung der hauptamtlichen Brandschutz des Landkreises Emsland ist zu beachten.

BEBAUUNGSPLAN NR. 25
"ERHOLUNGSGEBIET SALLERSEE - ERWEITERUNG"
STADT FREREN
URSCHRIFT
LANDKREIS EMSLAND

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.01.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.09.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
Freren, den 06.06.1994
Stadtdirektor: (Finke)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 15.08.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15.08.1994 rechtsverbindlich geworden.
Freren, den 15.08.1994
Stadtdirektor: (Finke)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.09.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.09.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.10.1992 bis 06.11.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Freren, den 06.06.1994
Stadtdirektor: (Finke)

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Freren, den
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 26.11.1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Freren, den 06.06.1994
Stadtdirektor: (Finke)

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Freren, den
Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 27. Juli 1994 Az.: 85-610 403-416 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Meppen, den 27. Juli 1994
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrag
gez. Robin (Siegel)

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaistraße 1-2 - 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257
Osnabrück, den 31.07.1992/10.12.1992